

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kindenheim
Aktenzeichen: 41071-HA6.2.

67433 Neustadt a.d.W., 10.11.2011
Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kindenheim

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt

In der Vereinfachten Flurbereinigung Kindenheim hat die Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion den Planfeststellungsbeschluss für den Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zu- letzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit Datum vom 03.08.2011 (Az. 44-41071-99-6NW) erlassen. Sie hat den Plan in techni- scher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umwelt- schutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allge- meinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungs- gesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Planfeststellung vorliegen.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist seit dem 24.09.2011 unanfechtbar.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbe- sondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Ge- setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbere- einigung).

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erhebli- chen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind.

Die Entscheidungsgründe sind im Planfeststellungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung
Sachgebietsleiter Verwaltung

Claudia Merkel
Werner Mager
Hans Hafner

Tel. 06321/671-1101
Tel. 06321 671-1102
Tel. 06321 671-1202

